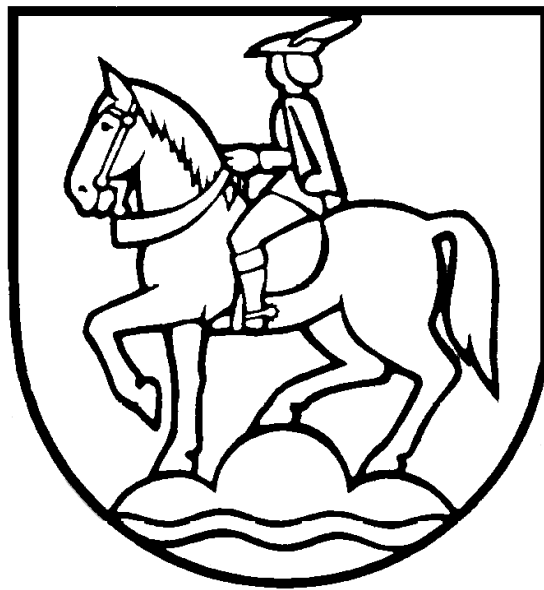


Anlage

**zur Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung
und die Ausschüsse der Gemeinde Großhansdorf**



Gültig: ab 30. Juni 2022

Anlage 1

zur

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Großhansdorf

Durchführungsbestimmung für OnlineSitzungen
der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse

Präambel

Die Gemeindevertretung erlässt diese Durchführungsbestimmungen für Video- und Online-Sitzungen (OnlineSitzungen), wenn physische Zusammenkünfte auf Grund von höherer Gewalt nicht stattfinden können. Alle Regelungen dieser Durchführungsbestimmung finden für alle OnlineSitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse Anwendung. Die Durchführungsbestimmungen für die Gemeindevertretung sind entsprechend für die Sitzungen der Ausschüsse anzuwenden, soweit in dieser Durchführungsbestimmungen für OnlineSitzungen keine andere Regelung vorsieht.

§ 1

Grundlage für OnlineSitzungen

- 1) Wenn durch höhere Gewalt keine physischen Zusammenkünfte der Gemeindevertretung vertretbar sind, kann die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Benennung der Ursache beschließen, dass Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse, ersatzweise kontaktlos stattfinden. Zu Sitzungen der Gemeindevertretung ist über ein geeignetes Online-Tool einzuladen.
- 2) OnlineSitzungen müssen die Teilnahme, das Rede- und Antragsrecht, die Einwohnerfragestunde, die Liveübertragung in einem Raum des Rathauses sowie die gleichzeitige Liveübertragung im Internet zu jedem Zeitpunkt sicherstellen.
- 3) Für die Ausschüsse gelten die Vorschriften über die Gemeindevertretung entsprechend.

§ 2

Einladung und Teilnahme

- 1) Für die Einberufung von OnlineSitzungen gelten die Ladungsfristen der Geschäftsordnung. In der Einladung wird das Sitzungsformat und das anzuwendende Zugangs-Tool mitgeteilt.

2) Zu den Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern gehören neben den Mitgliedern des Gremiums auch die Personen mit besonderen Teilnahmerechten, wie z.B. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die kommunalen Gleichstellungsbeauftragte und geladene Gäste. Für die Ausschüsse gilt dies auch für die nach § 46 Abs. 9 GO teilnahmeberechtigten Gemeindevertreterinnen und -vertreter, weitere Beschäftigte der Verwaltung sowie geladene Gäste.

3) Alle Teilnehmer erhalten vor der Sitzung einen Link zum Login, anhand dessen sie an der OnlineSitzung teilnehmen können. Der oder die Vorsitzende wird durch namentlichen Aufruf die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung unter Tagesordnungspunkt 1 feststellen. Die Weitergabe des Logins ist nicht zulässig.

4) Der Zugang zum Livestream wird über die Homepage der Gemeinde (www.grosshansdorf.de) zur Verfügung gestellt.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen – Ausschluss der Öffentlichkeit

1) Die OnlineSitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Sie werden zeitgleich im Rathaus und im Internet übertragen.

2) Zur Herstellung der Nichtöffentlichkeit von OnlineSitzungen erfolgt eine Sitzungsunterbrechung.

§ 4

Fragestunde

1) In OnlineSitzungen kann jede Einwohnerin oder jeder Einwohner von Großhansdorf, die oder der das 14. Lebensjahr vollendet hat, in einer öffentlichen Fragestunde zu Beginn jeder OnlineSitzung mündlich oder schriftlich Fragen stellen und Vorschläge sowie Anregungen abgeben. Die Fragestunde vor jedem einzelnen öffentlichen Tagesordnungspunkt entfällt grundsätzlich in OnlineSitzungen.

2) Mündliche Fragen können während der Liveübertragung der OnlineSitzung im Rathaus zu Beginn jeder Sitzung an das Gremium gestellt werden.

3) Schriftliche Fragen können zusätzlich mindestens 3 Tage vor jeder Sitzung an das Email-Postfach info@grosshansdorf.de gerichtet werden. Die kurz zu fassende Frage wird dann in der Sitzung verlesen und beantwortet.

§ 5

Anfragen

Die Anfragen von Gemeindevertreter/innen sind mindestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich bei der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher einzureichen. Die Fragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.

§ 6 Befangenheit

Erklärt sich ein Mitglied des Gremiums für befangen, erfolgt eine kurze Sitzungsunterbrechung. Die OnlineSitzung wird ohne das befangene Mitglied fortgesetzt. Nach Abschluss des Tagesordnungspunktes, erfolgt eine kurze Pause, in der die Verwaltung das Mitglied wieder in die Sitzung zurückholt.

§ 7 Methode der Wortmeldungen

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende gibt zu Sitzungsbeginn bekannt, in welcher Form Wortmeldungen anzuzeigen sind. Es darf erst gesprochen werden, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende der einzelnen Rednerin oder dem einzelnen Redner das Wort erteilt hat.

§ 8 Beschlussfassung

1) Die Beschlussfassung in OnlineSitzungen erfolgt nach § 35 der Geschäftsordnung. Die stimmberechtigten Mitglieder werden namentlich zur Stimmabgabe aufgerufen. Protokolliert wird nur das Ergebnis, alternativ kann durch Handzeichen oder die Nutzung eines Abstimmungstools abgestimmt werden.

2) Gelingt einem Mitglied die Teilnahme aus technischen Gründen nicht, beeinträchtigt dies die Beschlussfähigkeit nicht, solange das Quorum gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung erfüllt ist.

§ 9 Wahlen

1) Wahlen können durchgeführt werden. Die stimmberechtigten Mitglieder werden namentlich zur Stimmabgabe aufgerufen. Protokolliert wird nur das Ergebnis, alternativ kann durch Handzeichen oder die Nutzung eines Abstimmungstools abgestimmt werden.

2) Im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs.2 Gemeindeordnung findet die Wahl durch geheime briefliche Abstimmung statt. Hierfür erhalten die Mitglieder im Anschluss an die Sitzung postalisch den Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag, eine Erklärung über die Abgabe ihrer Stimme (eidesstattliche Versicherung) und einen frankierten Rückumschlag. Der ausgefüllte Stimmzettel ist sodann in den Stimmzettelumschlag zu legen und dieser zusammen mit der eidesstattlichen Versicherung bis zu einem bestimmten Datum an die Gemeindeverwaltung zurückzusenden. Die Rückumschläge werden ungeöffnet bis zum Ablauf der gesetzten Frist in einer Wahlurne gesammelt. Im Anschluss, führt ein (zuvor) gebildeter Wahlausschuss, dem je eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion angehört, die Auszählung durch. Das Wahlergebnis wird mit der Niederschrift der jeweiligen Sitzung bekanntgegeben.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Durchführungsbestimmung für OnlineSitzungen tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Großhansdorf, den 1. Juli 2022

Voß
Bürgermeister